



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

Sozialschutz und soziale Integration

**Inklusion, sozialpolitische Aspekte der Migration, Straffung der Prozesse im Bereich der Sozialpolitik**

---

---

### AUSSCHREIBUNG NR. VT/2010/026

#### LEISTUNGSBESCHREIBUNG

#### **ANALYSE UND FOLLOW-UP VON WECHSELSEITIGEN LERNPROZESSEN IM KONTEXT VON PEER REVIEW IM PROGRAMM SOZIALSCHUTZ UND SOZIALE EINGLIEDERUNG**

---

---

##### **1. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Analyse und Follow-up des wechselseitigen Lernens im Kontext von Peer Review im Programm Sozialschutz und soziale Eingliederung – Förderung im Rahmen des Programms Progress – Ref. Nr. VT/2010/026

##### **2. HINTERGRUND**

###### **2.1 Hintergrund zum Programm PROGRESS**

Das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS<sup>1</sup> – wurde aufgelegt, um die Umsetzung der in der Sozialagenda<sup>2</sup> aufgeführten Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt; dazu gehören die EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa durch den Europäischen Sozialfonds.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress, ABl. L 315 vom 15.11.2006.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts, KOM/2008/0412 endg. vom 2.7.2008.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern, und
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2010 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

## **2.2 Hintergrund zur Peer Review im Rahmen des Programms Sozialschutz und soziale Eingliederung**

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen des Programms zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung (SEP) eine Peer Review im Programm zur sozialen Eingliederung geschaffen. Später wurde sie um auf den Sozialschutz bezogene Themen (Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege) erweitert. Seit 2007 wird das Programm im Rahmen von Progress gefördert. Seit 2004 finden jährlich sieben bis zehn Peer-Review-Seminare statt. Das Programm steht EU-Mitgliedstaaten und anderen an Progress teilnehmenden Ländern offen (Beitritts- und EFTA-Länder).

In dem jährlich erscheinenden Leitfaden für die operationelle Umsetzung wird die Peer-Review-Methodik zusammenfassend dargestellt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> <http://www.peer-review-social-inclusion.eu/network-of-independent-experts>

Peer-Review-Seminare werden in einem Gastgeberland abgehalten. Ziel dieser Maßnahme kann entweder die Begutachtung eines bewährten Verfahrens im Gastgeberland sein, oder aber das Gastgeberland bei der Vorbereitung einer Reform für eine erwiesenermaßen nicht wirkungsvolle Politik zu unterstützen.

Einige der Seminare waren nicht auf eine spezifische Maßnahme im Gastgeberland fokussiert, sondern boten eine Diskussionsplattform für ein auf EU-Ebene relevantes Thema.

Zur Vorbereitung des Programms erstellt die Kommission jedes Jahr ein Arbeitspapier mit den Schwerpunktthemen, die im Rahmen der OMK zu Sozialer Eingliederung und Sozialschutz (Soziale OMK)<sup>4</sup> erörtert werden. Die Teilnehmerländer werden gebeten, sich zu den im Arbeitspapier vorgeschlagenen Themen zu äußern, weitere Review-Themen vorzuschlagen und mitzuteilen, ob sie als Gastgeberland einer Peer Review zu einem spezifischen Themenbereich fungieren möchten. Auf dieser Grundlage wird eine Liste mit Vorschlägen für Peer-Review-Themen erstellt. Die Teilnehmerländer werden dann gebeten mitzuteilen, an welchen Peer Reviews sie vorrangig teilnehmen möchten. Danach wird die Peer-Review-Liste endgültig festgelegt.

Die Peer-Review-Seminare bieten eine Plattform der Begegnung und des Austausches zwischen fünf bis zehn Peer-Ländern und zwei EU-weiten Interessenvertretungen. Die Review wird von einem Sachverständigen und Vertretern der Kommission geleitet. In der Regel werden für eine Peer Review zwei Tage festgesetzt. Am ersten Tag erfolgt im Rahmen der Vormittagsveranstaltung eine Vorstellung des jeweiligen Themas und eine erste Erörterung der zu prüfenden politischen Strategie. Im Rahmen der Nachmittagssitzung wird eine Besichtigung vor Ort durchgeführt, um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich einen Eindruck über die praktische Durchführung der politischen Strategie zu verschaffen. Am zweiten Tag findet eine eingehende Diskussion zu den gewonnenen Erkenntnissen und der Übertragbarkeit der einschlägigen politischen Strategie statt.

Das Peer-Review-Programm wird außergewöhnlich gut dokumentiert. In der Regel sind die folgenden Dokumente auf der Peer-Review-Website verfügbar:

- die Tagesordnung der Veranstaltung;
- ein Bericht des Gastgeberlandes (erstellt von einem Experten des Gastgeberlandes, mit einer Beschreibung der zu untersuchenden politischen Strategie, des Projekts oder Programms);
- ein Diskussionspapier (das von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt wird und die betreffende Maßnahme komparativ in den europäischen Gesamtkontext stellt). Das Diskussionspapier dient als Grundlage für die Peer Review und enthält in der Regel die zu erörternden Schlüsselfragen;

---

<sup>4</sup> Weitere Informationen zur Sozialen OMK sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=753&langId=de>.

- schriftliche Kommentare der Peer-Länder und der EU-weiten Interessenvertretungen; sie beinhalten die ersten Stellungnahmen der Peer-Review-Teilnehmer zu der zu prüfenden Maßnahme, erste Vorschläge zur Übertragbarkeit und Themenvorschläge der Teilnehmer für Diskussionsrunden;
- ein Kurzbericht, der innerhalb weniger Wochen nach der Peer Review veröffentlicht wird (mit den wichtigsten Erkenntnissen);
- ein ausführlicherer Synthesebericht, den der Sachverständige einige Monate nach der Peer Review vorlegt (und der eine umfassendere Darstellung der Ergebnisse der Peer Review enthält);
- Sitzungsprotokoll.

### 3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Die Peer Review im Programm Sozialschutz und soziale Eingliederung ist ein Beitrag zum Ziel wechselseitigen Lernens, das eine zentrale Rolle im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung spielt. Nach insgesamt sechs Programmjahren (2004-2009) liegt nun hinreichend Material für eine gründliche Analyse der Ergebnisse des Programms vor.

Die auf der Peer-Review-Website verfügbaren Dokumente (<http://www.peer-review-social-inclusion.eu/peer-reviews>) sind eine außergewöhnlich reiche Informationsquelle für einen weiteren Analyseansatz.

Die Studie verfolgt einen vierfachen Zweck:

- Bereitstellung einer Übersicht der bislang durchgeführten Peer Reviews und Einordnung (unterschiedliche Kriterien);
- Untersuchung des Beitrags der Peer Reviews zur Konsensfindung im Rahmen der Sozialen OMK durch eine eingehende Analyse der im Peer-Review-Prozess gesammelten Erkenntnisse;
- Follow-up einer Auswahl von Peer Reviews zu einem bestimmten politischen Ansatz oder Projekt im Gastgeberland und Untersuchung von Erfolgs- und Misserfolgskriterien; und
- Untersuchung, in welchem Umfang und unter welchen Umständen wechselseitiges Lernen stattgefunden hat und Bestimmung der Faktoren im Prozess, die dieses wechselseitige Lernen bewirkt haben.

Die Studie soll zu einem besseren Verständnis der Rolle führen, die das Peer-Review-Programm bei der Findung innovativer politischer Ansätze im Bereich von Sozialschutz und sozialer Eingliederung in der EU spielt und spielen könnte. Ziel dieser Studie ist nicht die Bewertung der Peer-Review-Methodik als solche, sondern liegt darin, auf der Grundlage ihrer Ergebnisse Erkenntnisse im Hinblick auf eine zukünftige Verbesserung des Prozesses zu gewinnen.

#### **4. TEILNAHME**

Teilnahme am Verfahren:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.
- Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

#### **5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

Der Auftragnehmer muss folgende vier Aufgaben erfüllen:

##### **5.1. Aufgabe 1 (zu erbringende Leistung 1): Einordnung der Peer Reviews**

Zur Vorbereitung der anschließenden Analyse soll zu Beginn der Studie eine systematische Einordnung der 49 Peer Reviews vorgenommen werden, die seit Beginn des Programms im Jahr 2004 (Programmjahre 2004-2009) stattgefunden haben (siehe Liste im Anhang).

Die Einordnung erfolgt anhand einer begrenzten Auswahl von Kriterien: Politikbereich<sup>5</sup>, erörterte Themen (betreffend die nationale Politik des Gastgeberlandes oder ein allgemeines politisches Problem), die Gastgeberländer und die jeweiligen Peer Reviews, die Peer-Review-Teilnehmer und die jeweils von ihnen besuchten Seminare sowie andere relevante Kriterien. Die Liste der Kriterien muss vom Auftragnehmer in einem Anfangsbericht vorgeschlagen und von der Kommission gebilligt werden.

Die auf der Peer-Review-Website abrufbaren Dokumente bilden die Grundlage für die Einordnung (Literaturstudie).

---

<sup>5</sup> Die auf der Peer-Review-Website angegebenen zentralen Themen sind: Integration ethnischer Minderheiten und MigrantInnen, Qualität von und Zugang zu sozialen Diensten, Obdachlosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, Kinder und Familien, Förderung aktiver Eingliederung, Überschuldung und finanzielle Ausgrenzung, Alterung und Sicherstellung angemessener und nachhaltiger Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, Interaktion zwischen Sozial-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, Governance.

Das Ergebnis von Aufgabe 1 (**der zu erbringenden Leistung 1**) wird in einem Dokument festgehalten, das eine systematische Analyse/Übersicht der analysierten Themen, der Gastgeberländer und der von ihnen betreuten Peer Reviews, der Peer-Länder und der von ihnen jeweils besuchten Seminare sowie eine Einordnung auf der Grundlage anderer in der Eingangsphase der Studie zu bestimmenden Kriterien (die zwischen dem Auftragnehmer und der Kommission zu vereinbaren sind) umfasst.

## **5.2. Aufgabe 2 (zu erbringende Leistung 2): Untersuchung des Beitrags der Peer Reviews zur Konsensfindung durch eine systematische Analyse der im Peer-Review-Prozess gesammelten Erkenntnisse**

Im Rahmen der Sozialen OMK dienen Peer Reviews der Überprüfung, ob ein Konsens über die zentralen Fragen im Bereich soziale Eingliederung und Sozialschutz und die geeigneten politischen Strategien zu ihrer Beantwortung erzielt werden kann.

In den Kurz- und Syntheseberichten zu den Peer Reviews werden die in den Peer Reviews gesammelten Erkenntnisse, die mehr oder weniger eindeutig sein können, dokumentiert. Die Peer Reviews dienen einer „weichen“ Bewertung (*soft assessment*) im Einklang mit der Sozialen Offenen Koordinierungsmethode, die sich auf eine freiwillige intergouvernementale Zusammenarbeit stützt.

Erkenntnisse aus den Peer Reviews können direkt oder indirekt in die OMK-Schlussfolgerungen (gewonnene Erkenntnisse) in den gemeinsamen Jahresberichten zu Sozialschutz und sozialer Eingliederung oder in die Kommissionsarbeitspapiere, die Mitteilungen und Empfehlungen der Kommission einfließen.

Nach nunmehr sechs Jahren ist eine erneute Betrachtung aller Peer Reviews und die systematische Analyse der in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll.

Dabei ist es wichtig, alle Erkenntnisse nach Schlüsselthema zu klassifizieren und so eine Analyse über die Veränderungen der Erkenntnisse im zeitlichen Verlauf zu erstellen, wobei sowohl Konsens- wie Dissens-Faktoren herausgestellt werden sollen.

Die Hauptergebnisse der Peer Reviews sollen systematisch analysiert und zusammengefasst werden.

Weiterhin sollen diese Erkenntnisse themenspezifisch mit den Erkenntnissen verglichen werden, die in den sukzessiven gemeinsamen Berichten zum Sozialschutz und zur sozialen Eingliederung enthalten sind.

Diese Aufgabe stützt sich größtenteils auf eine Analyse der verfügbaren Dokumente (Literaturstudie).

Das Ergebnis dieses Teils der Studie (**zu erbringende Leistung 2**) ist ein Bericht, der die aus dem Programm gewonnenen wichtigsten Erkenntnisse systematisch beschreibt und aufzeigt, wie mit Hilfe von Peer Reviews verschiedene Aspekte untersucht werden konnten, und den Bezug der Ergebnisse zueinander herstellt.

### **5.3. Aufgabe 3 (zu erbringende Leistung 3): Follow-up von Peer Reviews zu einem bestimmten politischen Ansatz oder Projekt im Gastgeberland**

Bei den meisten Peer Reviews wurde ein spezifischer politischer Ansatz oder ein Projekt im Gastgeberland bewertet. Diese Reviews befassten sich oft mit neuen politischen Ansätzen oder Pilotprojekten. Daher standen zum Zeitpunkt des jeweiligen Peer-Review-Seminars nur wenige oder gar keine Überwachungs- und Bewertungsdaten zur Verfügung. In solchen Fällen kann nur vorläufig und teilweise beurteilt werden, ob ein politischer Ansatz oder ein Projekt als bewährtes Verfahren zu betrachten ist oder Lernwert besitzt.

Die Untersuchung, wie sich politische Strategien oder Projekte, die Gegenstand von Peer Reviews waren, im zeitlichen Verlauf nach dem Peer-Review-Seminar entwickelt haben, ist ein wichtiger Aspekt der Studie und erfordert die Berücksichtigung der Überwachungs- und Bewertungsdaten, die nach der Veranstaltung verfügbar wurden. Diese Follow-up-Tätigkeit kann interessante Erkenntnisse darüber liefern, welche Anpassungen der politische Ansatz bzw. das Projekt angesichts von sich wandelnden Rahmenbedingungen oder auftretenden Hindernissen erfahren hat. Möglicherweise wurden Projekte oder politische Maßnahmen eingeführt oder ausgebaut, nachdem überzeugende Bewertungsergebnisse vorlagen, oder im Gegenteil abgebrochen oder neu ausgerichtet, weil die Ergebnisse enttäuschend waren, weil sich beispielsweise Hauptsponsoren zurückgezogen haben, weil es Schwierigkeiten bei der Durchführung des politischen Ansatzes gab, weil Ressourcen nicht mehr zur Verfügung standen, usw.

Aus der Liste der Peer Reviews zu einem spezifischen politischen Ansatz oder Projekt im Gastgeberland werden in Absprache zwischen Kommission und Auftragnehmer zehn Fälle ausgewählt.

Für jede dieser Peer Reviews sollen im Rahmen der Studie zunächst in einem (beschreibenden) Bericht Entstehung und Entwicklung des geprüften politischen Ansatzes bzw. des Projekts dargelegt werden. Diese Beschreibung enthält hinreichende Hintergrundinformationen, die für das Verständnis des Kontextes, in dem sich die Entwicklungen vollzogen haben, notwendig sind.

Zweitens sollen in einer eingehenden Analyse systematisch die Erfolgs- und Misserfolgskriterien untersucht werden. Dabei ist es wichtig zu untersuchen, wie das Gastgeberland Erfolg bzw. Misserfolg gemessen hat (gestützt auf vorhandene Überwachungs- und Bewertungsdaten und durch einen Vergleich der Ergebnisse mit den ursprünglichen Programmzielen). Wenn solche Informationen vorliegen, sind die vom Gastgeberland angewandten Evaluierungsmethoden mit den von den Peer-Ländern oder den einschlägigen Interessenvertretungen empfohlenen Methoden zu vergleichen. Dadurch ist eine umfassendere und differenziertere Bewertung der untersuchten Strategien möglich.

*In der Mitteilung des Sekretariats des Ausschusses für Sozialschutz vom 27. Juni 2007 heißt es: Im Mai-Juni 2007 fand im Ausschuss für Sozialschutz eine Debatte darüber statt, wie wechselseitiges Lernen im Rahmen der Sozialen OMK gefördert werden könne. Die Mitgliedstaaten unterstrichen die Wichtigkeit einer Kontext und Prozess*

*orientierten Präsentation von bewährten Verfahren. Die Delegierten waren der Auffassung, dass angemessene länderspezifische Hintergrundinformationen sowie Informationen über die Durchführung und die Politik gestaltenden Prozesse notwendig sind, wolle man wirklich verstehen, warum bestimmte Verfahren funktionieren und andere nicht. Sie wiesen außerdem darauf hin, dass Informationen über Hindernisse und nicht funktionierende Strategien mindestens genauso von Nutzen für wechselseitiges Lernen sind wie bewährte Verfahren.*

Für das Follow-up dieser Teilgruppe von Peer Reviews muss das Forschungsteam im jeweiligen Gastgeberland die für die Organisation der Peer Review verantwortlichen Stellen und den Sachverständigen bzw. die für das Projekt zuständigen Ansprechpartner kontaktieren. Die Analyse soll zum Teil über Befragungen der an der politischen Maßnahme/am Projekt Beteiligten (Entscheidungsträger, mit der Umsetzung der Maßnahme befasste Personen, Interessenvertreter, Anwender), zum Teil anhand von Literaturstudien (relevante Dokumente, Berichte) vorgenommen werden.

#### **5.4. Aufgabe 4 (zu erbringende Leistung 4): Studie zu Umfang, Umständen und Beteiligten des wechselseitigen Lernprozesses**

Peer Reviews sind eine Plattform für wechselseitige Lernprozesse. Wechselseitiges Lernen kann auf verschiedene Weise stattfinden. Es können Strategien von positivem wechselseitigem Lernen angewendet werden, oder aber Programme können ganz oder teilweise anderen Ländern als konkrete Anregung dienen (Austausch von Strategien). Andererseits kann negatives wechselseitiges Lernen stattfinden, wenn eine Peer Review zeigt, dass ein bestimmter politischer Ansatz, der in einem Land erfolgreich ist, auf ein anderes Land aufgrund fehlender notwendiger Voraussetzungen (zu großer Unterschied in den Herausforderungen, Umständen, Ressourcenverfügbarkeit, zu großer Unterschied in Bezug auf kulturellen Hintergrund, Institutionen (Pfadabhängigkeit)) nicht übertragen werden kann. In einem solchen Fall hat die Peer Review dazu beigetragen, Ressourcen vernichtende politische Experimente zu verhindern, die von Beginn an zum Scheitern verurteilt gewesen wären.

Peer Reviews können unmittelbar oder zeitlich verzögert Wirkung zeigen. Die Seminare bieten Experten, Beamten und Interessenvertretern aus demselben Arbeitsfeld eine Gelegenheit zum Austausch. Es entstehen informelle Netzwerke, auf die später zurückgegriffen werden kann, wenn eine politische Reform ansteht.

Peer Reviews bieten den Peer-Ländern die Möglichkeit, vom Gastgeberland zu lernen, sie bieten aber auch umgekehrt dem Gastgeberland die Möglichkeit, von den Peer-Ländern zu lernen.

Ob wechselseitiges Lernen tatsächlich stattgefunden hat, ist immer schwer zu beurteilen. Dennoch ist die Untersuchung dieser Frage von Bedeutung, um durch ein besseres Verständnis der wechselseitigen Lernprozesse eine Grundlage für ihre künftige Stärkung zu schaffen.

Zu Beginn der Peer Review im Rahmen des Programms Sozialschutz und soziale Eingliederung war das Bemühen auf sogenannte „Erfolgsgeschichten“ ausgerichtet, also auf Fälle, in denen der Austausch von Strategien ohne Weiteres nachweisbar war.



Zur Ermittlung dieser Erfolge wurde ein Fragebogen an Peer-Review-Teilnehmer gesandt und es wurden telefonische Befragungen durchgeführt.

Nachweisbare Auswirkungen hatten die im Programmjahr 2004 abgehaltenen Peer Reviews „Service für finanzielle Beratung und Budgetverwaltung“ (Gastgeberland Irland; Auswirkungen in Deutschland, Ungarn und Dänemark), „Abteilung für Obdachlose, die auf der Straße schlafen“ (Gastgeberland Vereinigtes Königreich; Auswirkungen in Dänemark), „Die Allianz für die Familie: Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (Gastgeberland Deutschland; Auswirkungen in Österreich), „Bürgerschaftliche soziale Unterstützungsnetzwerke (HYVE)“ (Gastgeberland Finnland; Auswirkungen in Lettland), „Empfangsplattformen zur Förderung der Integration von Immigranten“ (Gastgeberland Frankreich; Auswirkungen in Frankreich) sowie die im Programmjahr 2005 abgehaltene Peer Review „Vorbeugende Maßnahmen und Lösungsstrategien zum Problem der Wohnungslosigkeit“ (Gastgeberland Dänemark; Auswirkungen in den Niederlanden).

Eine solche Auswertung wurde seither nicht mehr vorgenommen, jedoch werden alle Peer Reviews grundsätzlich anhand von zwei Methoden bewertet:

- 1) umgehende Bewertung mittels Feedback-Fragebögen, die von den Teilnehmern am Ende einer jeden Peer-Review-Veranstaltung ausgefüllt werden;
- 2) Folgenbewertung durch Befragung von Peer-Review-Teilnehmern 6 bis 12 Monate nach dem Seminar, um umfassendere Auswirkungen der Peer Review oder Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, die als Ergebnis der Seminarteilnahme ergriffen wurden, zu identifizieren.

Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Forschungsteam zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Studie soll untersucht werden, inwieweit Peer Reviews sich auf wechselseitiges Lernen ausgewirkt haben bzw. wie sie zum wechselseitigen Lernen beigetragen haben.

Folgende Forschungsfragen sind der Untersuchung zugrunde zu legen:

- Wer hat von wem gelernt?
- Welche Erkenntnisse können über die Prozessmerkmale, die zu wechselseitigem Lernen führen, gewonnen werden?
- Welche Erkenntnisse können über die Übertragbarkeitsbedingungen (Bedingungen unter denen ein Austausch von Strategien stattfinden kann) gewonnen werden?

Die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:

- Zunächst soll eine allgemeine Analyse aller Peer Reviews in Bezug auf ihren Lernwert unter Zugrundelegung der Peer-Review-Dokumente und Bewertungen (Literaturstudie) erstellt werden.

- Danach werden auf der Grundlage dieser allgemeinen Analyse und in Absprache mit der Kommission zehn Fälle ausgewählt, die eingehender zu analysieren sind. Dafür müssen zusätzliche Informationen über Interviews gesammelt werden.

Es ist auch wissenschaftliche Literatur über wechselseitiges Lernen durch Peer Reviews verfügbar, die sich mit Peer Reviews im Kontext des Programms Wechselseitiges Lernen im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie beschäftigt. Möglicherweise bieten sich hier Ansatzpunkte für die Entwicklung der Methodik dieser Studie.<sup>6</sup>

Für diesen Teil der Untersuchung sollen zum einen die Peer-Review-Dokumente ausgewertet, zum anderen Befragungen von Peer-Review-Teilnehmern, Sachverständigen und Länderexperten durchgeführt werden.

## **6. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER AUSFÜHRUNG DER AUFGABEN**

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass:

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird;
- die Leistungsbewertung die Erfassung und Verarbeitung (soweit erforderlich) von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten umfasst;
- bei seinem Team/seinen Mitarbeitern die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit

---

<sup>6</sup> Forschung zum wechselseitigen Lernen im Rahmen des Programms für wechselseitiges Lernen der Europäischen Beschäftigungsstrategie:

- Bernard H CASEY and Michael GOLD Peer Review of Labour Market Policies in the European Union: what can countries really learn from one another? In: Journal of European Public Policy 2005, 1.

- Ramon BALLESTER and Theo PAPADOPOULOS The Peer Review Process in the European Employment Strategy: a comprehensive analysis of operational outputs. The European Research Institute Working paper Series. March, 2009.

- Peter NEDERGAARD Which Countries Learn from Which? A Comparative Analysis of the Direction of Mutual Learning Processes within the Open Method of Coordination Committees of the European Union and among the Nordic Countries.

Cooperation and Conflict 2006; 41; 422.

Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Einzelnen aufführen.

## **7. ERFORDERLICHE BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe des Koordinators und der Experten.

## **8. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG**

### **8.1. Zeitplan**

Vgl. Artikel I.2. des Vertragsentwurfs.

Für die Auftragsausführung sind insgesamt fünfzehn Monate vorgesehen. Der Vertrag beginnt nach der Unterzeichnung durch beide Parteien.

### **8.2. Berichterstattung**

Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Vertragsparteien muss der Auftragnehmer einen knappen **Anfangsbericht** in englischer Sprache vorlegen. Darin müssen die vom Auftragnehmer vorgeschlagene Methodik, der Arbeitsplan und der vorgeschlagene Zeitplan im Einzelnen aufgeführt sein. Er enthält die Liste der für Aufgabe 1 angewendeten Kriterien (Durchführung der Einordnung). Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage des Anfangsberichts findet eine Auftaktsitzung mit der Kommission statt.

Der in englischer Sprache zu verfassende **erste Zwischenbericht** muss innerhalb von fünf Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Parteien vorgelegt werden. Dieser Bericht enthält einen ersten Entwurf der Ergebnisse aus Aufgabe 1 (Einordnung) und Aufgabe 2 (wesentliche Erkenntnisse).

Der in englischer Sprache zu verfassende **zweite Zwischenbericht** muss in dreifacher Papierfassung (1 Original und 2 Kopien) sowie in elektronischer Fassung innerhalb von neun Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Parteien vorgelegt werden. Dieser Zwischenbericht enthält einen ersten Entwurf der Ergebnisse von Aufgabe 3 (Follow-up einer Auswahl von Peer Reviews).

Die Genehmigung dieses Zwischenberichts ist Voraussetzung für die Leistung einer Zwischenzahlung.

Der in englischer Sprache zu verfassende **dritte Zwischenbericht** muss innerhalb von dreizehn Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Parteien vorgelegt werden. Er enthält einen ersten Entwurf der Ergebnisse von Aufgabe 4 (Umfang und Modalitäten wechselseitigen Lernens). Dieser Bericht wird im Rahmen einer vierten Sitzung mit den Kommissionsvertretern diskutiert.

Der **Entwurf des Abschlussberichts in englischer Sprache** enthält:

- die Ergebnisse der Aufgaben 1 bis 4,
- einen Entwurf einer Zusammenfassung über maximal fünf Seiten in englischer, französischer und deutscher Sprache

und muss innerhalb von vierzehn Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Parteien vorgelegt werden. Dieser Bericht beinhaltet die Schlussfolgerungen des Auftragnehmers in Bezug auf die im Rahmen des Aufgabenbereichs behandelten Fragen und muss eindeutig Bezug auf die durch die Studie erbrachten Nachweise nehmen. Dabei ist zu beachten, dass dieser Bericht klar, eindeutig und für Nicht-Fachleute verständlich gehalten ist.

Der Abschlussbericht, die Zusammenfassung und der abschließende Tätigkeitsbericht müssen in englischer Sprache in drei Papierfassungen (1 Original und 2 Kopien) sowie in einer elektronischen Fassung innerhalb von fünfzehn Monaten nach Auftragsunterzeichnung vorgelegt werden.

Der Bericht und die Zusammenfassung müssen in englischer Sprache verfasst werden. Die Ergebnisse der Bewertung des Entwurfs des Abschlussberichts und die Erörterungen mit dem Auftraggeber zum Entwurf des Abschlussberichts sind darin zu berücksichtigen.

## **9. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DER BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN VON PROGRESS**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms soll optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielen. Dazu gehört:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klar formulierter Zielvorgaben, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die zum Erreichen der Ergebnisse beitragen.

Der strategische Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, legt die Interventionslogik der mit PROGRESS verbundenen Ausgaben fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie seine langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsmessungen, die dazu dienen, den Umfang der Erfüllung dieser Erwartungen durch PROGRESS zu messen. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist als Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen finden sich auf der Website des Programms PROGRESS unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=en>

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von PROGRESS eingeleitet wurden, und untersucht, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer wird daher zur loyalen, engen Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen aufgefordert, um die voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage die Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten; die Berichterstattung erfolgt nach dem Muster, das dem Vertrag beigefügt wird. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die nötigen Zugangsrechte zu gewähren.

## **10. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH PUBLIZITÄT UND INFORMATION**

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit finanzieller

Unterstützung durch die Union erbracht wurden. Im Zusammenhang mit dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

*Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013), PROGRESS, in Auftrag gegeben.*

*Das Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialagenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu stärken. Das Programm PROGRESS trägt entscheidend dazu bei,*

- *Analysen zu den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu liefern und entsprechende Empfehlungen zu geben;*
- *die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;*
- *den Strategietransfer, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren und weiterzuleiten.*

*Weitere Informationen hierzu finden sich unter <http://ec.europa.eu/progress>*

Veröffentlichungen müssen außerdem folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG**

Siehe Artikel I.4 und I.10 des Vertragsentwurfs.

Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen gemäß Artikel II.4 des Vertrags. Sie erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsanträge sind nicht zulässig,

wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Auftragnehmer nicht geleistet wurden.

### **11.1. Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang eines Vorauszahlungsantrags mit entsprechender Rechnung bei der Kommission leistet diese eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

### **11.2. Zwischenzahlung**

Der Auftragnehmer kann die **Zwischenzahlung** zum Zeitpunkt der Vorlage des zweiten Zwischenberichts (siehe Nummer 8.2, Absatz 3) beantragen; im Einzelnen sind vorzulegen:

- der zweite Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags,
- die entsprechenden Rechnungen.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der entsprechenden Rechnungen bis zu einem Betrag von höchstens 40 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

### **11.3. Zahlung des Restbetrags**

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- der abschließende Bericht über die technische Durchführung gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags,
- die entsprechenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung sämtlicher Berichte durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung der Berichte durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ umfasst.

## 12. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); der Preis ist gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln.

Für den Auftrag stehen **maximal 250 000 EUR** zur Verfügung.

Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

### Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Experten.
- Zu den direkten Kosten gehören
  - ggf. Kosten für den Zugriff auf statistische Daten und ihre Nutzung,
  - Reisekosten.
- Sonstige direkte Kosten
  - Aufwendungen für die Berichterstattung,
  - Übersetzungskosten.

Für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben.

## 13. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN ODER ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>7</sup>. Bietergemeinschaften müssen einen Verantwortlichen benennen, der für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder zuständig ist und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die unter den Nummern 11 und 12 aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

---

<sup>7</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein). Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).



Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

#### **14. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND BEGLEITDOKUMENTE**

Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

##### **Artikel 93:**

„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
  - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
  - c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
  - d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
  - e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
  - f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1<sup>8</sup> betroffen sind.
- (...)“

##### **Artikel 94:**

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

---

<sup>8</sup> Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:  
a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;  
b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. (...)“

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...).“

Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

Absatz 3: Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregistrauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Absatz 4: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

***Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bietern oder erfolgreichen Bietern vorzulegen sind, finden sich in Anhang I (dieser kann als Checkliste verwendet werden).***

Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## **15. AUSWAHLKRITERIEN**

Die Auswahl erfolgt aufgrund der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit der Bieter.

### **15.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

- Vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten zwei Jahre;
- eine Erklärung über den *Gesamtumsatz* (*mindestens* 250 000 EUR) in den letzten zwei Geschäftsjahren.

Diese Unterlagen sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

### **15.2. Berufliche und technische Leistungsfähigkeit**

Mindesterfahrung des Koordinators: nachweislich fünf Jahre Erfahrung sowohl in der Koordinierung, Lenkung und Leitung transnationaler vergleichender Forschungsprojekte als auch in der Erforschung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Der Koordinator muss Erfahrung mit der Durchführung vergleichender empirischer Analysen, insbesondere im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung, sowie umfassende Kenntnisse der Sozialschutzpolitik und der Politik der sozialen Eingliederung in der EU nachweisen.

Das Forschungsteam sollte aus Experten bestehen, die die zentralen Themen der durchgeführten Peer Reviews abdecken, wie auf der Website ([http://www.peer-review-social-inclusion.eu/zentrale-themen/zentrale-themen-1?set\\_language=de](http://www.peer-review-social-inclusion.eu/zentrale-themen/zentrale-themen-1?set_language=de)) beschrieben. Mindestenerfahrung der Themenexperten: fünf Jahre in der Erforschung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Erforderliche Nachweise:

- Einzelheiten zu Bildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikationen des Koordinators (Lebenslauf), einschließlich einschlägiger Veröffentlichungen und/oder Studien im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung;
- Einzelheiten zu Bildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikationen der übrigen vorgeschlagenen Experten (Lebensläufe), einschließlich einschlägiger Veröffentlichungen und/oder Studien im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung;
- eine Liste der vom Bieter in den letzten drei Jahren zum Bereich Armut und soziale Ausgrenzung durchgeführten Arbeiten; für die wesentlichen Arbeiten sollten Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Aufgaben fachgerecht und lückenlos ausgeführt wurden.

Hinweis: Die Lebensläufe sollten jeweils drei Seiten nicht überschreiten.

## **16. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Den Zuschlag erhält das bei Berücksichtigung folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

1. Verständnis der Aufgabenstellung, Erfassen des Kontexts und der angestrebten Ziele (30 %)
2. Eignung der vorgeschlagenen Methodik (50 %)
3. Arbeitsplan: zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen vorgeschlagene Maßnahmen, Verwendung eines detaillierten Zeitplans, einschließlich der Zuteilung der Humanressourcen in den verschiedenen Arbeitsphasen (20 %)

### **Preis**

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis erhält den Zuschlag.

## **17. INHALT UND PRÄSENTATION DER ANGEBOTE**

### **17.1. Inhalt der Angebote**

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 14, 15 und 16) zu beurteilen;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- die detaillierten Lebensläufe der Mitglieder des Forschungsteams;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz hat

## **17.2. Präsentation der Angebote**

- Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Nummern 12, 13, 14 und 15) enthalten.
- Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Sie sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

## ÜBERBLICK ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG

### PROGRESS-Endergebnis

*Die Mitgliedstaaten tragen durch die einschlägige Anwendung von Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Erreichung der Ziele der Sozialagenda bei.*

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Hinblick auf die Sozialagenda, ii) **gemeinsames Verständnis** in der gesamten EU, was die Ziele der Sozialagenda angeht, und iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Ziele der Sozialagenda hinarbeiten.

In der Praxis ermöglicht die Unterstützung durch PROGRESS Folgendes: Durchführung von Analysen zu einzelnen Politikbereichen und Abgabe entsprechender Empfehlungen, ii) Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts und der EU-Strategien sowie die Berichterstattung darüber, iii) Strategietransfer, wechselseitiges Lernen und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie iv) Weiterleitung der Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger.

<b>Rechtssystem Ergebnis:</b>	<b>Gemeinsames Verständnis Ergebnis:</b>	<b>Starke Partnerschaften Ergebnis:</b>
<p><i>Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.</i></p> <p><b>Leistungsindikatoren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen.</li> <li>2. Wirksamkeit der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen, in den Mitgliedstaaten.</li> <li>3. Die EU-Maßnahmen und Rechtsvorschriften basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse und tragen den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung.</li> <li>4. Ausmaß, in dem die durch PROGRESS unterstützte Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien beeinflusst.</li> <li>5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt.</li> <li>6. Den Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU liegt eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen zugrunde.</li> <li>7. Gender Mainstreaming wird durch PROGRESS systematisch gefördert.</li> </ol>	<p><i>Gemeinsames Verständnis und „Ownership“ der Politikgestalter/Entscheidungsträger und Akteure in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits, was die Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen angeht.</i></p> <p><b>Leistungsindikatoren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und breiter Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten und Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln.</li> <li>3. Ausmaß, in dem die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden.</li> <li>4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der EU-Strategien beeinflussen.</li> <li>5. Stärkere Sensibilisierung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, nichtstaatlichen Organisationen und einschlägigen Netzwerke hinsichtlich ihrer Rechte/Pflichten im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</li> </ol>	<p><i>Wirksame Partnerschaften mit nationalen und gesamteuropäischen Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</i></p> <p><b>Leistungsindikatoren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhandener Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern sowie den übrigen Akteuren über die EU-Ziele und -Strategien.</li> <li>2. Seitens der EU vorgenommene Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die EU-weit oder auf einzelstaatlicher Ebene Einfluss nehmen oder Veränderungen bewirken können.</li> <li>3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzwerken gefördert oder erreicht wurden.</li> <li>5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke verbessert haben.</li> <li>6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und</li> </ol>

	<p>6. Stärkere Sensibilisierung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, nichtstaatlichen Organisationen und einschlägigen Netzwerke hinsichtlich der EU-Ziele und -Strategien im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</p>	<p>einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netzwerke. 7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netzwerke einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten.</p>
--	---	--

## **Ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts**

Der/Die Unterzeichnete *[Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen]* bestätigt hiermit

- im eigenen Namen *(falls der Wirtschaftsteilnehmer eine natürliche Person ist oder im Falle der Erklärung eines Unternehmensleiters bzw. einer Person, die in Bezug auf den Wirtschaftsteilnehmer über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt)*  
oder
- in Vertretung *(falls es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt)*

vollständige Bezeichnung *(nur für juristische Personen)*:

Rechtsform *(nur für juristische Personen)*:

vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass er/sie bzw. die von ihm/ihr vertretene Gesellschaft oder Organisation

- a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im



Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass

- g) er/sie in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit diesem Vertrag steht (ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben);
- h) er/sie dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
- i) er/sie keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) er/sie weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die mittelbar oder unmittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- k) die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung gelieferten Auskünfte richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind;
- l) falls ihm/ihr der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird, er/sie den Nachweis erbringt, dass keiner der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Fälle auf ihn/sie zutrifft.

Als Nachweis, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis, dass der unter d) genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind in jüngster Vergangenheit ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommenssteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftssteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge

Wird eine solche Bescheinigung in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Artikel 133 und 134b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.

Vollständiger Name

Datum

Unterschrift